



Landgericht Bremen

12 O 147/13

Bremen, 7.3.2018

Beschluss

In dem Rechtsstreit

**30. SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V. vertreten durch den Vorstand,
Hackenstraße 7b, 80331 München,**

**Prozessbevollmächtigte zu 30, 31: Rechtsanw. Rembert Müller Putzier + Partner,
Briener Straße 21, 80333 München,
Geschäftszeichen: 548/15 FW16/JS**

gegen

Zech Group GmbH, August-Bebel-Allee 1, 28329 Bremen,

Antragsgegnerin

**Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-
Steig 22, 50678 Köln,
Geschäftszeichen: EVE/JWI**

Herrn Jens-Uwe Nölle, Birkenstraße 37, 28195 Bremen,

Gemeinsamer Vertreter der außen stehenden Aktionäre

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bremen am 7.3.2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schmedes sowie die Handelsrichter Gerkmann und Manigk beschlossen:

Der angemessene Abfindungsbetrag gemäß § 327a AktG für die ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre der Deutsche Immobilien Holding AG wird auf Euro 4,30 je Aktie der Deutsche Immobilien Holding AG festgesetzt.

Die Anträge der Antragsteller zu 6., 7., 8., 19.-22., 38., 80., 96., 97., 98.-105. und 111. werden als unzulässig zurückgewiesen. Die insoweit entstandenen außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre sowie ihre außergerichtlichen Kosten hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern – mit Ausnahme der Antragsteller, deren Anträge als unzulässig zurückgewiesen wurden – jeweils die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert für die Gerichtskosten und der Wert der Vergütung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre werden auf Euro 1.862.506,30 festgesetzt.

Die Beschwerde wird nicht zugelassen, wenn die Beschwer Euro 600,00 nicht übersteigt.

Gründe:

- I. Die Antragsteller, frühere Aktionäre der Deutsche Immobilien Holding AG (nachfolgend: „DIH AG“) begehren die gerichtliche Festsetzung der angemessenen Barabfindung aus Anlass der Übertragung ihrer Aktien mit Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär, die Antragsgegnerin, gemäß §§ 327a, 327b AktG (sogenannter „Squeeze out“).

Zu dem satzungsgemäßen Unternehmensgegenstand der DIH AG gehörten im In- und Ausland der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Bebauung von Grundstücken, die Verwaltung von Grundbesitz, die Beteiligung an anderen Unternehmen

und deren Veräußerung sowie der Erwerb, die Errichtung und Veräußerung anderer Unternehmen.

Die DIH AG hat ein Grundkapital von 70.000.000,00 €, welches in 70.000.000 Stückaktien eingeteilt ist. Die Aktien der Gesellschaft wurden im regulierten Markt der Wertpapierbörsen Frankfurt, Berlin und Hamburg sowie im Freiverkehr der Börsen in Düsseldorf, Hannover und Stuttgart gehandelt.

Die Antragsgegnerin war im Jahre 2011 Hauptaktionärin der DIH AG mit Sitz in Bremen. Seit dem 19.7.2011 hält sie 68.798.383 der insgesamt 70.000.000 Stückaktien der DIH AG (= 98,28 %).

Das Landgericht Bremen bestellte mit Beschluss vom 17.8.2011 den Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Matthias Schüppen, Stuttgart, zum sachverständigen Prüfer gem. § 327c Abs. 2 S. 2 AktG.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Immobilien Holding AG am 28.2.2012 wurde der Beschluss gefasst, die Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von 1,72 € je Stückaktie auf die Hauptaktionärin, die Antragsgegnerin, zu übertragen (sog. Squeeze Out).

In einem Prozess um die Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses haben die Parteien die im Übertragungsbeschluss festgelegte Barabfindung zugunsten sämtlicher Minderheitsgesellschafter auf 2,75 € je Stückaktie erhöht.

Der sachverständige Prüfer hält die ursprünglich festgesetzte Barabfindung für unangemessen. Die Barabfindung müsse sich zwischen 2,36 € und 4,24 € pro Stückaktie bewegen. Während des Verfahrens hat der sachverständige Prüfer in seiner vom Gericht angeforderten Stellungnahme vom 12.04.2016 den Wert der Aktie für die realistische Wertuntergrenze mit Euro 2,36 und die realistische Wertobergrenze mit Euro 6,09 angenommen und davon ausgehend die angemessene Barabfindung auf Euro 4,30 geschätzt.

Der Übertragungsbeschluss wurde am 29.5.2013 in das Handelsregister eingetragen. Die Bekanntmachung nach § 10 HGB durch das Registergericht über die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister erfolgte am selben Tag.

Ab dem 10.06.2013 bis zum 29.08.2013 gingen bei dem Landgericht Bremen die Anträge der Antragsteller zu 1. bis 111. ein. Die Verfahren wurden mit Beschlüssen vom 01.07.2013 (Bl. 5 ff. d.A.), 09.07.2013 (Bl. 10 ff. d.A.), 15.07.2013 (Bl. 18 ff. d.A.) und 19.09.2013 (Bl. 39

ff. d.A.) verbunden. Mit Beschluss vom 18.10.2013 wurde Rechtsanwalt Nölle als gemeinsamer Vertreter der außen stehenden Aktionäre bestellt.

Die Antragsteller und der gemeinsame Vertreter halten das Abfindungsangebot für zu niedrig, wobei der überwiegende Teil der Antragsteller auf das nach dem o.g. Vergleich erhöhte Angebot von Euro 2,75 abstellt, andere Antragsteller dagegen ausführen, dass das ursprüngliche Angebot unangemessen sei.

Zur Begründung werden im Wesentlichen folgende Einwendungen erhoben:

Bei der Ableitung des Unternehmenswertes sei ein zu geringes nachhaltiges Ergebnis zur Ermittlung der ewigen Rente zugrunde gelegt worden. Das Großprojekt „Kö-Bogen“ sei zwar gesondert zu betrachten. Für die Ewige Rente sei stattdessen aber ein vergleichbares Projekt und nicht lediglich ein typisiertes Referenzprojekt anzusetzen. In dem Schriftsatz des Bevollmächtigten der Ast. zu 106. bis 109. vom 12.12.2017 wird nunmehr zusätzlich argumentativ auf Projekte abgestellt, die durch die „die devoloper Projektentwicklung GmbH“ realisiert werden, bei der die Gesellschaft Mehrheitsgesellschafter ist. Aufgrund der Vorlaufzeit solcher Projekte sei mit diesen Projekten zum Bewertungsstichtag zu rechnen gewesen.

Der auf der Basis der letzten drei vollen Monate vor dem Tag der Hauptversammlung ermittelte und gerundete Basiszinssatz von 2,75 % vor und 2,02 % nach Steuern sei unzutreffend. Es dürfe nicht auf Bundesanleihen als risikolose Alternativanlage abgestellt werden. Wegen der Existenz von Credit Default Swaps müsse ein Abschlag auf den Basiszinssatz vorgenommen werden.

Die Marktrisikoprämie nach Steuern von 5 % sei zu hoch angesetzt. Sie sei wissenschaftlich und empirisch nicht zu belegen. Der Ansatz, die Marktrisikoprämie auf Basis des arithmetischen Mittels einjähriger Haltedauern zu ermitteln, sei methodisch falsch.

Die Antragsteller sind weiter der Auffassung, die zur Bewertung herangezogenen Betafaktoren seien zu niedrig. Einige Antragsteller meinen, es sei vom eigenen Betafaktor der DIH AG auszugehen, der bei 0,6 liege. Die Unternehmen der vom Bewertungsgutachter gebildeten peer groups seien mit der DIH AG nicht vergleichbar. So handele es sich bei den Fondsgesellschaften weitgehend um „Schiffs- und Containerfinanzierer“. Zudem sei der Bereich Fondsverwaltung bei der DIH AG so marginal, dass er keinen nennenswerten Einfluss auf das Risiko der Gesellschaft habe. Schließlich sei bei der Ermittlung des Betafaktors der zweijährige Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen.

Der angesetzte Wachstumsabschlag von 1 % sei gerade in der Immobilienbranche als Wachstumsmarkt zu niedrig angesetzt. Er stehe im Widerspruch zu den volkswirtschaftlichen Einflussfaktoren.

Die Antragsgegnerin erwiderte auf die Antragsbegründungen und rechtfertigt die Annahmen und Festsetzungen im Übertragungsbericht. Es könne jedenfalls keine Erhöhung der Barabfindung über den im Rahmen des Prozessvergleichs vom 14.05.2013 festgelegten Betrag von Euro 2,75 je Aktie hinaus verlangt werden. Sie hält zudem zahlreiche Anträge für unzulässig. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Bevollmächtigten der Antragsgegnerin vom 31.03.2014 ergänzend Bezug genommen (Bl. 246 ff. d.A.).

Die Kammer hat in einer mündlichen Verhandlung am 14.04.2016 über die Anträge verhandelt und auch den sachverständigen Prüfer Prof. Dr. Schüppen angehört. Auf das Protokoll vom 14.04.2016 (Bl. 1075 ff. d.A.) wird Bezug genommen. Nach der mündlichen Verhandlung hat die Kammer mit Verfügung vom 07.07.2016 auf die Unzulässigkeit mehrerer Anträge hingewiesen und im Hinblick auf die noch fehlenden urkundlichen Nachweise der Aktionärsstellung im maßgeblichen Zeitpunkt eine Frist bis zum 26.08.2016 gesetzt. Einige Antragsteller und die Antragsgegnerin haben zur mündlichen Verhandlung sowie einige weitere Antragsteller zu den gerichtlichen Hinweisen Stellung genommen.

II. 1. Die Anträge der Antragsteller zu 6., 7., 8., 19-22., 38., 80., 96., 97., 98.-105. und 111. sind als unzulässig zurückzuweisen. Die Anträge der übrigen Antragsteller sind zulässig.

- a) Die Anträge aller Antragsteller sind zwar sämtlich fristgerecht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpruchG eingereicht worden, mithin innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gemäß § 10 HGB. Diese Bekanntmachung erfolgte am 29.05.2013, weshalb die Frist am 29.08.2013 endete. Spätestens an diesem Tag gingen die Anträge aller Antragsteller zumindest per Telefax und damit fristwährend beim Landgericht Bremen ein.
- b) § 4 Abs. 2 Nr. 2 SpruchG fordert die Darlegung der Antragsberechtigung nach § 3 SpruchG. Unter Darlegung ist die Darstellung der Aktionärseigenschaft in dem für die Antragsberechtigung nach § 3 Satz 1 SpruchG im Einzelnen maßgebenden Zeitpunkt zu verstehen, nicht jedoch deren Nachweis oder Beweis (vgl. BGH NZG 2008, 658). Deshalb war den Antragstellern 5., 23., 24., 75., 84., 96., 97. und 111. nach entsprechendem Hinweis der Kammer die Gelegenheit einzuräumen, den nach § 3 Satz 3 SpruchG erforderlichen Nachweis der Stellung als Aktionär durch Urkunden noch

nachzuweisen. Der Nachweis der Aktionärsstellung hat dabei zum maßgeblichen Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses durch Eintragung im Handelsregister am 29.05.2013 zu erfolgen. Die Antragsteller zu 96., 97. und 111. haben diesen Nachweis trotz Hinweises und Fristsetzung nicht erbracht. Die Ausbuchungsbestätigung des Antragstellers zu 111. reicht nicht als Nachweis aus, weil sie sich nicht auf den maßgeblichen Zeitpunkt bezieht. Die übrigen Antragsteller haben nunmehr durch Vorlage von Bescheinigungen die notwendigen urkundlichen Nachweise bezüglich ihrer Aktionärsstellung zum maßgeblichen Zeitpunkt erbracht.

- c) Ein zulässiger Antrag setzt zudem voraus, dass konkrete Einwendungen gegen die Angemessenheit der angebotenen Kompensation oder gegebenenfalls gegen den als Grundlage ermittelten Unternehmenswert erhoben werden, § 4 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 SpruchG. Dies ist bei den Anträgen der Antragsteller zu 6., 7., 8., 19 bis 22, 38., 80., 98. bis 105. nicht der Fall.

Gegenstand der Überprüfung im Spruchverfahren ist das konkrete Abfindungsangebot des Hauptaktionärs, der die Übertragung der Aktien verlangt hat. Wurde sein ursprüngliches Angebot, das der Hauptversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wurde, im Rahmen einer gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhobenen Anfechtungsklage durch einen Vergleich mit dem Hauptaktionär erhöht, dann ist Gegenstand des Verfahrens die Angemessenheit dieses erhöhten Abfindungsangebots (vgl. LG München I, Beschluss vom 30.12.2009, 5 HK O 15746/02).

Nach der Überzeugung der Kammer dürfen zwar keine besonders hohen Anforderungen an die Antragsbegründung gestellt werden. Die Antragstellung erfordert keine Spezialkenntnisse in Bewertungsangelegenheiten und verlangt keine anwaltliche Vertretung. Das Gebot konkreter Bewertungsrügen bezweckt eine Festlegung des Verfahrensstoffes zur Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Kompensation. Durch die Begründungspflicht sollen bloße pauschale und schemenhafte Bewertungsrügen ausgeschlossen werden (vgl. LG München I, Beschluss vom 30.03.2012, 5 HK O 11296/06). Dies darf nicht zu überzogenen Anforderungen führen, da zugleich berücksichtigt werden muss, dass der Hauptaktionär bzw. die betroffene Gesellschaft im Unterschied zum einzelnen Aktionär über eine Vielzahl von Detailkenntnissen verfügt und die jeweiligen Unternehmens- und Prüfungsberichte erhebliche Unterschiede bezüglich ihrer Ausführlichkeit und Detailliertheit aufweisen können sowie teilweise ebenfalls recht allgemein gehaltene Ausführungen enthalten. Aus dem Gesetzeszweck sowie dem Erfordernis der Konkretheit der Einwendungen ist zu schließen, dass bloß pauschale Behauptungen oder formelhafte Wendungen ohne

konkreten und nachvollziehbaren Bezug zu der zur gerichtlichen Überprüfung gestellten Kompensation und der ihr zugrunde liegenden Unternehmensbewertung nicht als ausreichend angesehen werden können (vgl. BGH NZG 2012, 191, 194). Zu fordern ist jedoch, dass die vorgebrachten Einwendungen sich auf solche Umstände oder Bewertungsparameter beziehen, die für die Bestimmung der angemessenen Kompensation für die im Streit stehende Strukturmaßnahme rechtlich von Relevanz sein können (vgl. OLG Frankfurt, NZG 2007, 873 f.). Geht es – wie hier – nicht darum, ob die ursprünglich im Übertragungsbericht angebotene und daraufhin von der Hauptversammlung beschlossene Kompensation angemessen ist, sondern ein zur Beilegung der Beschlussanfechtung geschlossener Vergleich zu einem erhöhten Abfindungsangebot geführt hat, so hat das anschließende Spruchverfahren ohne Weiteres die Prüfung zum Gegenstand, ob dieses erhöhte Angebot unangemessen ist. In einem solchen Fall muss ein Antragsteller darlegen, warum selbst der im Vergleichsweg erhöhte Abfindungsbetrag nicht angemessen sein soll (vgl. KG ZIP 2009, 1714).

Unter Anwendung dieser Grundsätze sind die Anträge mehrerer Antragsteller unzulässig.

Die Antragstellerin zu 6. hat in ihrer Antragschrift vom 04.07.2013 im Rahmen der Begründung konkreter Einwendungen lediglich auf die Unangemessenheit der ursprünglichen Barabfindung in Höhe von Euro 1,72 je Stückaktie abgestellt. Darlegungen, weshalb der im Vergleichsweg erhöhte Abfindungsbetrag unangemessen sein soll, fehlen. Entsprechend den erteilten Hinweisen in der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2016 und der gerichtlichen Verfügung vom 07.07.2016 war daher der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Auch die Antragsteller zu 7., 8., 38., 80. sowie 98. bis 105. setzen sich in ihren Antragschriften vom 05.07.2013 bzw. 15.08.2013 und 29.08.2013 nicht mit der durch den Vergleich vereinbarten erhöhten Barabfindung von Euro 2,75 auseinander, sondern verlangen lediglich die Überprüfung der angebotenen Barabfindung, weshalb auch diese Anträge den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SpruchG nicht entsprechen (vgl. auch LG Stuttgart, Beschluss vom 29.06.2011, BeckRS 2013, 02124). Dabei ist davon auszugehen, dass allen Antragstellern die Erhöhung der Abfindung auf Euro 2,75 bekannt war, als sie ihre Antragschriften ab Juni 2013 verfasst haben. Auch wenn sie nicht an dem Anfechtungsverfahren beteiligt waren, und auch wenn sie die Bekanntmachung darüber im elektronischen Bundesanzeiger nicht zur Kenntnis genommen haben, wussten sie das deshalb, weil nach Eintragung des Squeeze-Out

den ausgeschlossenen Aktionären je Aktie Euro 2,75 von ihren Depotbanken Ende Mai/Anfang Juni 2013 ausgezahlt wurden.

Die Antragsteller zu 19. bis 22. erheben in ihrer Antragsschrift vom 05.08.2013 lediglich pauschale und formelhafte Einwendungen, die sich in keiner Weise konkret mit dem hier vorliegenden Fall auseinandersetzen. Allein, dass sich die Antragsteller sich die Ausführungen des gerichtlichen Prüfers, insbesondere zum nachhaltigen Ergebnis und dem Kapitalisierungszinssatz zu eigen machen, reicht nicht aus, um eine konkrete Auseinandersetzung mit der angegriffenen Maßnahme annehmen zu können.

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den nunmehr zuständigen Dezernenten werden die Anträge der Antragsteller zu 28., 53. und 56. für zulässig erachtet, weil ihre Antragsschriften in ausreichendem Maße konkrete Einwendungen gegen den ermittelten Unternehmenswert enthalten. Hinsichtlich des Antragstellers zu 28. ist auszuführen, dass er neben pauschalen Darlegungen auch konkrete Einwendungen hinsichtlich des Betafaktors bzw. des Wachstumsabschlages vornimmt. Die Antragsteller zu 53. und 56. erklären entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht, dass die ausgezahlte Barabfindung in Höhe von Euro 2,75 für das Spruchverfahren ohne Belang sei. Bei verständiger Würdigung sind diese Ausführungen lediglich dahin gehend zu verstehen, dass der erhöhte Vergleichsbetrag die Antragstellung in einem Spruchverfahren nicht hindert.

2. Die zulässigen Anträge sind auch begründet. Die Barabfindung ist von Euro 2,75 auf Euro 4,30 je Aktie zu erhöhen.

Die Minderheitsaktionäre, deren Aktien auf die Antragsgegnerin übertragen wurden, haben nach §§ 327a Abs. 1 Satz 1, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG einen Anspruch auf eine angemessene Barabfindung, die ihnen eine volle wirtschaftliche Kompensation für den Verlust ihrer Beteiligung an dem Unternehmen verschafft (vgl. BVerfG, ZIP 2007, 1261). Das Gericht hat aber nach § 327f Satz 2 AktG nur dann eine (neue) angemessene Barabfindung zu bestimmen, wenn die angebotene Abfindung unangemessen ist.

Unangemessen ist die angebotene Abfindung, wenn sie den übrigen Aktionären keine volle Entschädigung für den Verlust ihres Aktieneigentums bietet. Die angebotene Abfindung muss deshalb dem Verkehrswert entsprechen (vgl. BVerfGE 100, 289 - „DAT/Altana“). Der Verkehrswert des Aktieneigentums ist vom Gericht im Wege der Schätzung entsprechend § 287 Abs. 2 ZPO zu ermitteln (vgl. BGHZ 147, 108 „DAT/Altana“; OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.11.2011 - 21 W 7/11). Als Grundlage für

diese Schätzung stehen dem Gericht fundamentalanalytische Wertermittlungsmethoden wie das Ertragswertverfahren ebenso zur Verfügung wie marktorientierte Methoden, etwa eine Orientierung an Börsenkursen. Das Verfassungsrecht als auch das allgemeine Recht gibt keine bestimmte Wertermittlungsmethode vor (vgl. BVerfG NZG 2011, 86; OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.11.2011 - 21 W 7/11). Die mit den unterschiedlichen Methoden ermittelten rechnerischen Ergebnisse geben aber nicht unmittelbar den Verkehrswert des Unternehmens bzw. den auf die einzelne Aktie bezogenen Wert der Beteiligung daran wieder, sondern bieten lediglich einen Anhaltspunkt für die Schätzung des Verkehrswerts entsprechend § 287 Abs. 2 ZPO. Mehr als ein Anhaltspunkt kann sich daraus schon deshalb nicht ergeben, weil die Wertermittlung nach den einzelnen Methoden mit zahlreichen prognostischen Schätzungen und methodischen Einzelentscheidungen verbunden ist, die jeweils nicht einem Richtigkeits-, sondern nur einem Vertretbarkeitsurteil zugänglich sind (vgl. OLG Stuttgart ZIP 2010, 274). Dabei ist zu bedenken, dass zu zahlreichen Details in der Literatur und der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, so dass nicht nur die unterschiedlichen Methoden zu unterschiedlichen Werten führen, sondern auch die unterschiedliche Anwendung derselben Methode unterschiedliche Beträge ergeben kann.

Der Wert eines Unternehmens lässt sich aus dem Nutzen ableiten, den das Unternehmen insbesondere aufgrund seiner zum Bewertungsstichtag vorhandenen materiellen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Produkte und Stellung am Markt, seiner inneren Organisation sowie seines Managements zukünftig unter Aufrechterhaltung der Unternehmenssubstanz erbringen kann.

Da die angemessene Abfindung in einem weiten Umfang richterlicher Schätzung unterliegt, ist es nicht möglich, mathematisch einen genauen Unternehmenswert zum Stichtag festzulegen. Es muss vielmehr hingenommen werden, dass eine Bandbreite von unterschiedlichen Werten als angemessene Abfindung besteht (vgl. OLG Frankfurt 12a W 5/15 - Beschluss vom 22.06.2015). Aus dieser Bandbreite hat der sachverständige Prüfer einen angemessenen Wert ermittelt, der Gegenstand der Überprüfung des Gerichts ist.

Das Gericht kann im Spruchverfahren nach pflichtgemäßen Ermessen und insbesondere nach Maßgabe des § 287 Abs. 2 ZPO auch auf sonstige Erkenntnismöglichkeiten der Angemessenheit der Abfindung zurückgreifen. Der Schutz der Minderheitsaktionäre erfordert es nicht, im Spruchverfahren grundsätzlich neben dem gerichtlich bestellten Prüfer einen weiteren Sachverständigen heranzuziehen (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.07.2012 – I – 26 W 8/10). Die Einschaltung eines vom Gericht im Vorfeld der Maßnahme bestellten Prüfers soll dem präventiven Schutz der Anteilseigner dienen, indem der Übertragungsbericht einer sachkundigen Plausibilitätskontrolle

unterworfen wird. Gerade die Angemessenheit der Abfindung ist Gegenstand dieses präventiven Aktionärsschutzes (vgl. LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 25.11.2014 – 3-05 O 43/15). Der Untersuchungsgrundsatz (§§ 26 ff FamFG) gebietet es vorliegend nicht, ein Sachverständigengutachten erstellen zu lassen. Bei der pflichtgemäßen Ermessensausübung ist auch der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen; im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass der damit verbundene Aufwand ein entsprechendes Mehr an Zuverlässigkeit der Aussage des Sachverständigen schaffen würde. Das Gericht sieht keinen weiteren Erkenntnisgewinn darin, wenn die von einigen Antragstellern gewünschte Neubegutachtung der DIH AG durchgeführt würde.

Der Unternehmenswert wurde von dem sachverständigen Prüfer im Ausgangspunkt zutreffend unter Anwendung der Ertragswertmethode ermittelt. Die Ermittlung des Wertes nach der Ertragswertmethode entspricht der nahezu durchgängigen Praxis der Gerichte (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.09.2017 - 12 W 1/17). Ihre Anwendung durch die Bewertungsgutachter und den gerichtlich eingesetzten Prüfer ist nicht zu beanstanden. Nach dieser Methode bestimmt sich der Unternehmenswert primär nach dem Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens (vgl. BGH AG 2003, 627; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.11.2012 - AG 2013, 353). Der Ertragswert eines Unternehmens ist der Unternehmenswert, der durch Diskontierung der den Unternehmenseignern künftig zufließenden finanziellen Überschüsse, die aus den künftigen handelsrechtlichen Erfolgen (Ertragsüberschussrechnung) abgeleitet werden, gewonnen wird.

Danach wird der Unternehmenswert nach den erwarteten Gewinnen in der Zukunft aus der Sicht eines Unternehmenskäufers ermittelt. Die zu erwartenden Gewinne können naturgemäß nur aus einer ex ante-Betrachtung des maßgeblichen Stichtages, d.h. des Zeitpunkts der Beschlussfassung der Gesellschaft über den Unternehmensvertrag, geschätzt werden. Grundlage der Schätzung sind hierbei in der Regel die früheren Erträge der Gesellschaft in den vergangenen 3 bis 5 Jahren. Diese werden in die Zukunft fortgeschrieben, wobei bei der Prognose der zukünftigen Erträge nur solche positiven und negativen Entwicklungen berücksichtigt werden dürfen, die in dem fraglichen Zeitraum zumindest in ihrem Kern bereits angelegt und absehbar sind. Die Ertragsaussichten der abhängigen Gesellschaft sind damit rückblickend von einem längst vergangenen Zeitraum aus zu beurteilen, ohne dass zwischenzeitliche Entwicklungen berücksichtigt werden dürfen (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.08.2016 - I-26 W 17/13 [AktE]).

Im Ausgangspunkt ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Durchschnittskurs der Aktie der DIH AG bei Euro 1,72 und damit unter der vom Hauptaktionär angebotenen Barabfindung von Euro 2,75 lag, so dass eine Orientierung an dem Börsenkurs in Bezug auf die Wertuntergrenze nicht in Betracht kommt.

Zu den einzelnen Bewertungsparametern des Ertragswertverfahrens ist Folgendes auszuführen:

a) Hinsichtlich der Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse ist zunächst festzuhalten, dass sich die von dem Bewertungsgutachter vorgenommene Vergangenheitsanalyse als Einschätzungsmaßstab für die Planungsqualität von dem sachverständigen Prüfer nicht beanstandet wurde. Auch die grundsätzliche Idee des Bewertungsgutachters auf einen bereinigten Durchschnitt der Planjahre abzustellen, wurde von dem sachverständigen Prüfer als sachgerecht eingeschätzt, um zu einem Ausgangswert für das nachhaltige Ergebnis zu gelangen. Schließlich wird auch die Planung und Prognose im Planungszeitraum 2012 bis 2014 für zutreffend erachtet. Dies alles ist nicht zu beanstanden.

Ab dem Planjahr 2015 wurde sodann ein als **nachhaltig anzusehendes Ergebnis** angesetzt (ewige Rente). Bezüglich des Segments Fondskonzeption-/verwaltung sind sich der Bewertungsgutachter und der gerichtliche Prüfer einig, dass ein Betrag in Höhe von Euro 780.000,00 angemessen ist.

Der sachverständige Prüfer hat sodann wie der Bewertungsgutachter für die Bestimmung der Wertuntergrenze eine Ableitung eines Basiswertes für das nachhaltige Ergebnis über eine Durchschnittsbildung über die Jahre 2011 bis 2014 für sachgerecht gehalten, wodurch sich ein Ausgangswert in Höhe von 6.057 Mio Euro ergeben hat. Hieran hat der sachverständige Prüfer auch nach Einwendungen einiger Antragsteller festgehalten vor dem Hintergrund, dass das negative Ergebnis des Jahres 2011 im Wesentlichen darin begründet lag, dass sich die Realisierung bereits laufender Projekte in das nächste Jahr verschoben hat. Für die Wertobergrenze hat der sachverständige Prüfer nach entsprechenden Einwendungen einzelner Antragsteller in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 12.04.2016 ausgeführt, dass er es für sachgerechter halte, nur die Planungsjahre 2012 bis 2014 zur Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses zu berücksichtigen, wodurch sich ein höherer Ausgangswert von 8,472 Mio Euro ergebe. Dies ist aus Sicht der Kammer nicht zu beanstanden.

Der sachverständige Prüfer hält es auch für sachgerecht, die Ergebnisbeiträge des Großprojekts „Kö-Bogen“ bei der Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses zu

bereinigen. Denn bei dem „Kö-Bogen“ handele es sich um ein außergewöhnliches Projekt, dass jedenfalls genau so nicht wieder zu erwarten sei bzw. für das nachhaltige Ergebnis nicht als sich unendlich wiederholend angenommen werden könne. Entscheidend, so der sachverständige Prüfer, sei – da es um die Unternehmensplanung und strategische Geschäftsentscheidungen gehe – die Sicht des Unternehmers. Für das nachhaltige Ergebnis ist der „Kö-Bogen“ durch ein typisches Referenzprojekt zu ersetzen. Anders als der Bewertungsgutachter setzt der sachverständige Prüfer nach Durchsicht der Planungsunterlagen der Gesellschaft einen angemessenen Betrag in der Größenordnung von Euro 0,5 Mio an. Bei der Bereinigung des Ergebnisses des Projektes „Kö-Bogen“ hat der Sachverständige auch die Personalkosten berücksichtigt, wobei es sich aber, so der Sachverständige überzeugend weiter, um eine vernachlässigungswerte Größe handele, da die Leistungen im Wesentlichen vergeben worden seien. Aufgrund durchgeführter konkreter Berechnungen hat der Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 12.04.2016 nachvollziehbar ausgeführt, dass selbst die Berücksichtigung vergleichbarer Projekte nicht zu einem höheren Unternehmenswert führten, weil die massive zusätzliche Verschuldung zu einer wertreduzierenden Erhöhung des Betafaktors führen würde.

Soweit der Bevollmächtigte der Antragsteller zu 106.-109. nunmehr einen weitaus höheren Betrag insbesondere für die Wertobergrenze zugrunde legen will, weil sich zwischenzeitlich neue Projekte tatsächlich eingestellt hätten, die an Stelle des „Kö-Bogens“ Berücksichtigung finden müssten, ist zunächst auf die soeben dargestellte plausible Begründung der gegenteiligen Auffassung des sachverständigen Prüfers zu verweisen und zudem auszuführen, dass – wie bereits dargelegt und von der Antragsgegnerin zutreffend behauptet – für die Unternehmenswertermittlung zum Bewertungsstichtag ausschließlich die Vergangenheitsergebnisse im Plan-/Ist-Ableich sowie die darauf und den neuesten Erkenntnissen zum Bewertungsstichtag beruhende Planung entscheidend ist und nicht die tatsächlich eingetretene Entwicklung (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.08.2016 - I-26 W 17/13 [AktE]).

- b) Hinsichtlich der Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes ist bei der Bestimmung des **Basiszinssatzes** von dem handelsüblichen Zinssatz für eine (quasi-) risikofreie auf Dauer erzielbare Kapitalmarktanlage aus der Sicht des Stichtages auszugehen (vgl. Paulsen in Münchener Kommentar, 4. Auflage, § 305 AktG, Rdnr. 108). Er wird aus dem durchschnittlichen Zinssatz für öffentliche Anleihen abgeleitet (vgl. OLG Karlsruhe AG 2013, 353 Rdnr. 144). Da bei einer Unternehmensbewertung von einer

unendlichen Lebensdauer auszugehen ist, muss der Basiszins ebenfalls für eine unendliche Laufzeit ermittelt werden. Dabei kommt es nicht auf die aktuellen Zinssätze am Bewertungsstichtag an, die mehr oder weniger zufällig sind, sondern auf die aus der Sicht des Stichtags von kurzfristigen Einflüssen bereinigte, künftig auf Dauer zu erzielende Verzinsung. Dieser Zins kann – wie es der sachverständige Prüfer getan hat - anhand der jeweils aktuellen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturkurve quasi-risikofreier Zerobond-Anleihen ermittelt werden. Gegen die Ermittlung des Basiszinssatzes auf dieser Grundlage bestehen keine methodischen Bedenken. Sie entspricht der anerkannten Expertenauffassung des IDW (vgl. IDW S 1 (2008) Tz. 117) und wird deshalb auch in der Rechtsprechung regelmäßig als Schätzgrundlage anerkannt (vgl. OLG Frankfurt ZIP 2015, 371 Rdnr. 67; OLG Stuttgart ZIP 2013, 2201 Rdn. 124; OLG Düsseldorf ZIP 2017, 1157)). Den aus den Strukturkurven der Deutschen Bundesbank ermittelten Basiszins hat der sachverständige Prüfer in seiner ergänzenden Stellungnahme mit 2,60 % vor Steuern ermittelt. Zur Glättung kurzfristiger Marktschwankungen hat der sachverständige Prüfer dabei den Durchschnitt über drei Monate vor dem Bewertungsstichtag zugrunde gelegt. Dies ist nicht zu beanstanden (vgl. OLG Frankfurt aaO Rdnr. 70). Gekürzt um die Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (entsprechend 26,375 %) ergibt sich ein Basiszins nach Steuern von 1,91 %. Ein Abschlag auf den Basiszinssatz aufgrund der Existenz von Credit Default Swaps in Bezug auf staatliche Anleihen der Bundesrepublik Deutschland kommt nicht in Betracht. Die Bundesrepublik Deutschland ist unverändert ein sicherer Schuldner, auf ein theoretisches Restausfallrisiko kommt es nicht entscheidend an, da völlig risikofreie Anlagen ohnehin nicht verfügbar sind. Diese Auffassung des Landgerichts München (Beschluss vom 06.03.2015 – 5 HKO 662/13) wird von dem sachverständigen Prüfer geteilt und ist nicht zu beanstanden.

Der Basiszinssatz ist um einen Risikozuschlag zu erhöhen, weil die Kapitalanlage in einem Unternehmen mit einem höheren Risiko belastet ist als die Anlage in öffentlichen Anleihen (Paulsen in Münchener Kommentar, 4. Auflage, § 305 AktG, Rdnr. 115). Der Kapitalisierungszinssatz nach dem Tax-CAPM setzt sich aus dem um die persönliche Ertragssteuer gekürzten Basiszinssatz und dem auf Basis des Tax-CAPM ermittelten Risikozuschlag nach persönlichen Ertragssteuern zusammen. Der unternehmensindividuelle Risikozuschlag ergibt sich wiederum als Produkt aus der Marktisikoprämie nach persönlichen Steuern und dem Betafaktor.

Der sachverständige Prüfer hält es unter Berufung auf den Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW für sachgerecht eine **Marktrisikoprämie** nach Steuern von 4,0 % bis 5,0 % anzusetzen. Dies ist nach Auffassung der Kammer, trotz der daran geübten Kritik vieler Antragsteller, nicht zu beanstanden.

Eine empirisch genaue Festlegung der Marktrisikoprämie ist nach dem aktuellen Stand der Wirtschaftswissenschaft nicht möglich (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.7.2015, 12a W 4/15 Rdnr. 48 – juris; OLG Stuttgart ZIP 2010, 274 - juris - Rn. 222 ff.). Für die Marktrisikoprämie gilt - wie für alle anderen Berechnungsfaktoren, die in die objektive Unternehmensbewertung einbezogen werden -, dass ein eindeutiges und von einem allgemeinen wirtschaftswissenschaftlichen Konsens getragenes Ergebnis nicht gefunden werden kann, weil eine ganze Reihe verschiedener Methoden existieren, die je nach Abgrenzungszeitraum, Ermittlungsmethode, Vor- oder Nachsteuerbetrachtung und Methoden der Durchschnittsbildung (arithmetisches oder geometrisches Mittel) zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Kammer folgt deshalb dem vertretbaren Ansatz des sachverständigen Prüfers.

Der sachverständige Prüfer hat seine zunächst vertretene Auffassung, dass die Marktrisikoprämie am oberen Ende der von ihm empfohlenen Bandbreite vor dem Hintergrund der derzeit vorherrschenden Unsicherheit an den Kapitalmärkten auch für die Ermittlung der Wertobergrenze anzusetzen sei, in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 12.04.2016 revidiert und ausgeführt, dass gewichtige Gründe für die Annahme einer Marktrisikoprämie von 4,5 % sprächen. Zur Begründung führt der sachverständige Prüfer u.a. aus, dass sich dieser Wert als Mittelwert der zum Bewertungsstichtag maßgeblichen Bandbreite der Empfehlung des Fachausschusses Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW darstelle. Auch die Tendenz der sich in der Rechtsprechung niederschlagenden Bewertungspraxis deutet ebenfalls in diese Richtung (vgl. LG Hamburg 412 HKO 178/12 und die von dem sachverständigen Prüfer in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 12.04.2016 dargestellte weitere Rechtsprechung). Der nunmehr von dem sachverständigen Prüfer vertretenen Auffassung ist daher zuzustimmen. Sie entspricht der Wertung des Gesetzgebers, wie sie in § 203 Abs. 1 BewG für das vereinfachte Ertragswertverfahren ihren Ausdruck gefunden hat.

Auf den Einwand einiger Antragsteller, dass die Marktrisikoprämie mit 4,5 % noch zu hoch angesetzt sei, hat der sachverständige Prüfer in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass aus der Sicht des Bewertungsstichtages noch anzunehmen sei,

dass wegen der Finanzmarktkrise risikoerhöhende Unsicherheiten an den Kapitalmärkten bestanden hätten, so dass kein Abschlag von der Stehle-Studie vorzunehmen sei. Diese Ausführungen des sachverständigen Prüfers sind plausibel und nicht zu beanstanden.

Die Marktrisikoprämie nach Steuern ist mittels des unternehmensindividuellen **Betafaktors** an die spezielle Risikostruktur des Unternehmens anzupassen. Der Betafaktor spiegelt die relative Renditeschwankung einer Aktie gegenüber dem Aktienindex wider.

Der Angemessenheitsprüfer hat bei Ermittlung des Betafaktors zunächst festgestellt, dass der eigene Betafaktor der DIH AG aufgrund des sehr geringen Handelsvolumens kein geeignetes Maß für das unternehmerische Risiko der DIH AG sei. Dies werde dadurch unterstrichen, dass die entsprechenden Kriterien des T-Tests über diverse Zeiträume, welche sich aus der zum Protokoll nachgereichten Aufstellung der Angemessenheitsprüfer ergeben, nicht erfüllt worden seien.

Der Bewertungsgutachter hat für die Ermittlung eines fiktiv unverschuldeten Betafaktors getrennt nach den Geschäftsfeldern der DIH AG als peer group zwei Gruppen von Vergleichsunternehmen herangezogen. Dabei hat er der Berechnung für das Geschäftsfeld „Projektentwicklung, insbesondere Gewerbebau“ die Patrizia Immobilien AG, die GWB Immobilien AG, die Design Bau AG, die DIC Asset AG und die IFM Immobilien AG und für das Geschäftsfeld „Fondsgeschäft“ die MPC Capital AG, die HCI Capital AG und die Lloyd Fonds AG zugrunde gelegt.

Der sachverständige Prüfer hat die Auswahl der Vergleichsunternehmen und die Bildung dieser Vergleichsgruppen als angemessen erachtet. Nach den Berechnungen des Bewertungsgutachters ergab sich auf der Grundlage eines Fünfjahreszeitraums und monatlichen Renditen ein unverschuldeter Betafaktor von 0,31 für das Geschäftsfeld „Projektentwicklung“ und von 0,77 für das Geschäftsfeld „Fondsgeschäft“. Der sachverständige Prüfer hat dazu angemerkt, dass zusätzlich eine Betrachtung eines zweijährigen Betrachtungszeitraums und wöchentlicher Renditen sinnvoll sei, was zu einem Betafaktor von 0,14 bzw. 0,66 und einer entsprechenden Erhöhung des Unternehmenswerts führen würde. Die vom Bewertungsgutachter schließlich durchgeführte Erhöhung des Betafaktors im Rahmen einer „erweiterten Risikobetrachtung“ durch vergleichsweise Heranziehung einer aus Baukonzernen bestehenden peer group hat der sachverständige Prüfer jedoch für nicht angemessen erachtet, weil sie nicht mit der DIH AG vergleichbar seien. Das ist zutreffend und nicht zu beanstanden.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 12.04.2016 hat der sachverständige Prüfer zu den Einwendungen der Antragsteller überzeugend ausgeführt, dass der Verweis auf einen originären Betafaktor nicht trage, schon bereits deshalb nicht, weil es den originären Betafaktoren bereits an statistischer Aussagefähigkeit mangle. Außerdem sei aufgrund der unterschiedlichen Informationsbasis und Bewertungsperspektive anzunehmen, dass der originäre Betafaktor beherrschter Unternehmen bei der fundamentalen Unternehmensbewertung in aktienrechtlicher Abfindungsfällen generell nicht herangezogen werden könne. Demgegenüber sei der Rückgriff auf eine Peer Group zur Ableitung des Betafaktors in der Bewertungspraxis und Rechtsprechung anerkannt (vgl. umfassende Hinweise Hachmeister/Ruthardt/Eitel, WPg 2013, 762, 771). Durch die Zusammenstellung der Peer Group aus dem Prüfungsbericht werde das operative Geschäftsrisiko der Gesellschaft angemessen approximiert. Eine weitere „freihändige“ Korrektur des errechneten Betafaktors sei demgegenüber nicht angezeigt, weil bereits die Auswahl der Peer Group und der Berechnungsintervalle eine Glättungs- und Durchschnittsbildung bezwecke und bewirke. Die Kammer hat diese Ausführungen des sachverständigen Prüfers nicht zu beanstanden. Es ergibt sich damit ein unverschuldeter Betafaktor ohne Fondskonzeption/-verwaltung für die realistische Wertuntergrenze von 0,32 und für die realistische Wertobergrenze von 0,15. Als unverschuldeter Betafaktor Fondskonzeption/-verwaltung ermittelt sich für die realistische Wertuntergrenze Wert von 0,86 und für die realistische Wertobergrenze von 0,66.

Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist des Weiteren das Wachstum der erwarteten zukünftigen Unternehmensergebnisse zu berücksichtigen (vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Rz. 94 ff.). In der Rechtsprechung wird ein **Wachstumsabschlag** von 1 % regelmäßig als angemessen anerkannt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.05.2015 – 26 W 2/13; OLG München, Beschluss vom 5.05.2015 – 31 Wx 366/13; OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.01.2017 – 21 W 75/15 (BeckRS 2017, 111151); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.12.2017 – I-26 W 8/15 (BeckRS 2017, 140663)). Gegen die Annahme eines solchen Wertes bestehen daher keine Bedenken, dieser ist jedenfalls vertretbar. Entscheidend ist, ob und in welcher Weise das konkrete Unternehmen aufgrund der Unternehmensplanung, der Erwartungen an die Marktentwicklung und die Inflation in der Lage sein wird, nachhaltige Wachstumserwartungen zu erfüllen; die Geldentwertungsrate kann dabei nur ein erster Anhalt sein (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.; BeckRS 2017, 140663), so auch überzeugend der sachverständige Prüfer in seiner ergänzenden Stellungnahme vom

12.04.2016, in der er weiter zutreffend ausführt, dass die konsumorientierte Inflationsrate keinen direkten Bezug zum Wachstum der bewertungsrelevanten finanziellen Überschüsse des Bewertungsobjektes besitze und daher allenfalls als Ausgangspunkt von Plausibilitätsüberlegungen dienen könne. Zwar könne man aufgrund der dauerhaften Niedrigzinsphase und der sehr deutlichen Immobilienpreissteigerungen der letzten Jahre aus heutiger Sicht die Meinung vertreten, dass es einem Immobilienunternehmen leicht möglich sein werde, Preissteigerungen mindestens in Höhe der Inflationsrate durchzusetzen, diese Entwicklung sei aber am Bewertungsstichtag noch nicht absehbar gewesen.

Auf der Basis der von ihm ermittelten Parameter geht der sachverständige Prüfer nach nochmaliger Überprüfung in seiner ergänzenden Stellungnahme und auch seinen mündlichen Erläuterungen in der Verhandlung vom 14.04.2016 davon aus, dass die Untergrenze der von ihm so genannten „realistischen Wertbandbreite“ mit Euro 2,36 und die Wertobergrenze mit Euro 6,09 anzunehmen sei. Wegen der Einzelheiten der Parameterkombinationen wird auf die ergänzende Stellungnahme des sachverständigen Prüfers vom 12.04.2016 (Seite 13 und 14) Bezug genommen. Der sachverständige Prüfer hat zur Bestimmung der konkreten angemessenen Barabfindung vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung, wonach eine „volle Entschädigung zu gewähren ist, das (aufgerundete) arithmetische Mittel der realistischen Wertbandbreite, und damit den Wert von Euro 4,30 angenommen. Diese Schätzung, die sich an dem Ziel, dem „wahren“ Wert möglichst nahe zu kommen, orientiert, ist aus Sicht der Kammer nicht zu beanstanden.

Soweit die Antragsgegnerin nach der Anhörung des sachverständigen Prüfers die Wertbandbreite und insbesondere die von dem Prüfer korrigierte Wertobergrenze mit einer Argumentation über Multiplikatoren angreift, ist darauf hinzuweisen, dass der Bewertungsgutachter in dem Übertragungsbericht vom 16.01.2012 selbst ausgeführt hat, dass keine aussagekräftige Multiplikatorenbewertung auf Basis der identifizierten Vergleichsunternehmen durchführbar sei. Den Inhalt des Gutachtens des Bewertungsgutachters hat sich die Antragsgegnerin zu Eigen gemacht. Ihr nunmehriges Vorbringen ist daher widersprüchlich und deshalb unsubstantiiert und unbeachtlich.

Soweit einzelne Antragsteller beantragt haben, dass die Antragsgegnerin weitere Unterlagen vorlegen solle, so war diesen Anträgen nicht nachzukommen. Die Kammer ist nicht gehalten, die Antragsgegnerin zur Vorlage von Dokumenten zu

verpflichten. Zwar verpflichtet § 7 Abs. 7 SpruchG die Antragsgegnerin, dem Gericht auf Verlangen Unterlagen vorzulegen; dies gilt aber nur für solche, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind (vgl. OLG Stuttgart ZIP 2010, 274, juris Rn. 141). Da das Merkmal der Entscheidungserheblichkeit die Vorlagepflicht sachgerecht begrenzen soll, kann es nicht schon dann erfüllt sein, wenn die betreffenden Unterlagen überhaupt mit der Bewertung zu tun haben, da dies im Ausgangspunkt auf sämtliche unternehmensbezogene Dokumente zutrifft (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.11.2011, Az. 20 W 3/09). Das Einsichtsrecht bedeutet auch nicht, dass sämtliche Unterlagen zugänglich gemacht werden müssten, die der sachverständige Prüfer bei seiner Begutachtung verwertet hat. Ein Anspruch besteht nicht, wenn wie hier das Gericht die Vorlage nicht für erforderlich hält. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Unternehmensplanung und die Grundlagen der Bewertung ihren wesentlichen Inhalten nach bereits im Unternehmenswertgutachten und damit im Übertragungsbericht wieder gegeben sind. Darüber hinaus hat der sachverständige Prüfer die ihm vorgelegten Unternehmensplanungen auch dahingehend überprüft, ob die den Unternehmensbewertungen zugrunde gelegten Unternehmensplanungen der DIH AG die zu erwartenden Geschäftsentwicklungen in plausibler und begründbarer Weise abbilden.

Soweit einige Antragsteller neben der Festsetzung einer angemessenen Barabfindung auch die Verzinsung dieser festzusetzenden Abfindung beantragt haben, ist auszuführen, dass Zinsen aus dem Gesetz folgen und deshalb nicht Gegenstand des Spruchverfahrens sind, das nur die Angemessenheit von vertraglich vereinbartem Ausgleich und Abfindung überprüft. Die Verzinsung kann, muss aber nicht in eine Entscheidung gemäß § 11 Abs. 1 SpruchG aufgenommen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.06.2009 – 26 W 1/07).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 SpruchG a.F. (§ 136 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 GNotGK). Die Antragsgegnerin hat die Gerichtskosten zu tragen (§ 23 Nr. 14 GNotKG a.F.). Billigkeitsgründe, die es rechtfertigen, die Kosten einem Beteiligten aufzuerlegen, liegen nicht vor (§ 15 Abs. 1 SpruchG a.F.). Die Antragsgegnerin trägt auch die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller – mit Ausnahme der Antragsteller zu 6., 7., 8., 19.-22., 38., 80., 96., 97., 98.-105. und 111. – gemäß § 15 Abs. 4 SpruchG a.F., weil die Anträge auf Erhöhung der Barabfindung im Ergebnis erfolgreich waren. Im Übrigen werden außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Der Geschäftswert ist entsprechend des ermittelten Erhöhungsbetrages multipliziert mit der Anzahl der davon betroffenen Aktien (1.201.617) auf Euro 1.862.506,30 festzusetzen (§ 136 GNotKG i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 3 SpruchG a.F.).

Der Vertreter der nicht antragstellenden Aktionäre kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SpruchG von der Antragsgegnerin in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes den Ersatz seiner Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen. Der Geschäftswert gilt nach § 6 Abs. 2 S. 3 SpruchG auch für die Bemessung seiner Vergütung.

Der Geschäftswert für die Tätigkeit der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller wird auf mindestens 5.000,- EUR festgesetzt (§ RVG § 31 RVG).

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen bei dem Landgericht Bremen, 28195 Bremen, Domsheide 16. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Schmedes

Gerkmann

Manigk

Ausgefertigt:



Bösch, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts